

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

aufserordentliche Fälle beschränkt. Von der Wirkung der Verordnung wurde diejenige Wohnung ausgenommen, deren Mietzins in Budapest 5000, in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern 3500 K und in kleineren Orten 2500 K überschreitet. Diese Verordnung, welche ich ihrer Wichtigkeit halber etwas ausführlicher besprochen habe, ist naturgemäß Gegenstand vieler Anfeindung gewesen. Es ist richtig, daß sie, wie alle ähnlichen Maßnahmen, eine gewisse Ungerechtigkeit ausübt, da jene Wohnungen, deren Zins zu hoch gestellt war, als er überhaupt erreichbar schien, die vielleicht sogar zu den geforderten Zinsen kaum Mieter gefunden hätten, durch die Vorschrift gar nicht berührt werden; dagegen trifft diese Verordnung jene Hausherrn, welche in wohlwollender und konservativer Weise durch viele Jahre hindurch keine Mietzinssteigerung vorgenommen haben, angesichts der allgemeinen Teuerung empfindlich. Das größte Bedenken, das gegen die Verordnung geltend gemacht wurde, betrifft aber nicht ihre gegenwärtige Wirksamkeit, sondern den Zeitpunkt, in welchem zur Aufhebung dieser Kriegsverordnung geschritten wird. Es ist sehr schwer eine Form zu finden, welche eine solche Aufhebung ermöglicht, ohne gerade jene Wirkung herbeizuführen, welche durch die Verordnung ausgeschlossen werden sollte. Andererseits muß zugegeben werden, daß gerade auf dem Gebiete der Wohnungen eine derartige Verordnung wirkungsvoller ist, wie bei Lebensmitteln oder ähnlichem, da hier nicht mit der sonst üblichen Wegschaffung und Verheimlichung zu rechnen ist. Welche Maßnahmen auf diesem Gebiete aber immerhin als zweckmäßig erscheinen mögen, sicher ist es nicht Sache der Gemeindeverwaltung, sondern der Staatsverwaltung, regelnd und ordnend einzutreten.*)

Wohnungsaufsicht.

Sache der staatlichen Gesetzgebung ist es auch, die Voraussetzungen für eine wirksame Wohnungsaufsicht zu schaffen.

*) Inzwischen hat die Gesamtregierung mit der Verordnung vom 26. Jänner 1917 „Über den Schutz der Mieter“ eingegriffen.